

Arbeitseinsätze in der EU massiv erschwert - Umsetzung und Revision der EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG behindert Erbringung von Dienstleistungen

Der Europäische Binnenmarkt ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union (EU) und gerade im klein- und mittelständisch geprägten Maschinen- und Anlagenbau zeigt sich die enge Verflechtung innerhalb der EU. Acht der zehn größten Exportmärkte des deutschen Maschinenbaus liegen in Europa. Voraussetzung hierfür ist ein reibungsloser Binnenmarkt – nicht nur für Waren und Kapital, sondern auch für Arbeitnehmer und Dienstleistungen. Im stark exportorientierten Maschinen- und Anlagenbau ist kein Maschinenverkauf ohne Montage, Inbetriebnahme bzw. Service und Wartung denkbar. Täglich sind deshalb hochqualifizierte Facharbeiter/innen im grenzüberschreitenden EU-Arbeitseinsatz aktiv, die nicht unter Verdacht stehen, Sozialdumping zu betreiben.

Der VDMA begrüßt das Ziel, Sozialdumping bei Arbeitseinsätzen zu unterbinden - dieses darf jedoch nicht auf Kosten des EU-Binnenmarkts erfolgen. Aus Sicht des VDMA verstieß bereits die bisherige Umsetzung der Entsenderichtlinie in einigen EU-Mitgliedsstaaten gegen die Grundprinzipien der Dienstleistungsfreiheit sowie der Personenfreizügigkeit und behinderte somit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts. Die überarbeitete Entsenderichtlinie, die inzwischen von einigen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, führt jetzt außerdem zu weiterer Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Hindernissen im Binnenmarkt. Die Zeichen stehen weiter nicht auf Bürokratieabbau, sondern auf Verschärfung!

Besonders belastend bei EU-Arbeitseinsätzen sind folgende Probleme:

Flickenteppich nationaler Meldepflichten erzeugt extreme Bürokratie

Im Zuge der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2014/67/EU zur Entsenderichtlinie wurden in den EU-Mitgliedstaaten völlig unterschiedliche Meldepflichten für Auslandseinsätze von Beschäftigten eingeführt. Diesen Flickenteppich nationaler Vorgaben können gerade KMU nur mit zusätzlichem Personaleinsatz oder mittels Beauftragung externer, kostenpflichtiger Dienstleister bewältigen.

Der VDMA schätzt die Bürokratiekosten bei EU-Arbeitseinsätzen für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau auf mindestens 51 Mio. Euro jährlich (für 205.000 Entsendungen). Der finanzielle Schaden durch die überschießenden Meldepflichten liegt für die entsendenden Unternehmen aber insgesamt bei einem Vielfachen!

Geschäftsschädigende Zeitverzögerungen bei Arbeitseinsätzen von Facharbeiter/innen

Kundeneinsätze sind aufgrund der Meldevorschriften häufig nur mit unverhältnismäßig langem zeitlichem Vorlauf möglich. Dies kollidiert mit den Anforderungen der Kunden und

bestehenden Serviceverträgen (z.B. 24-Stunden-Service). Gerade in Grenzregionen ist diese Zeitverzögerung gegenüber Kunden schwer erklärbar.

„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ bedeutet Orientierungslosigkeit im Tarifvertragsdschungel

Mit Umsetzung der überarbeitete Entsenderichtlinie gilt der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ uneingeschränkt ab dem ersten Tag der Entsendung. Der in der Vergangenheit maßgebliche gesetzliche Mindestlohn, der vielfach noch mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnte, ist nicht mehr immer ausreichend!

In den meisten Fällen läuft es nun auf eine mühselige Suche von Bestimmungen in komplexen, teils schwer zugänglichen, lokalen Tarifverträgen in Landessprache hinaus. In diesem Zusammenhang bestehen zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme und damit rechtliche Risiken für Unternehmen.

Die Ermittlung des korrekten Lohnes ist in jedem Falle wesentlich schwieriger und kostspieliger geworden. Die vorgesehene Arbeitshilfe einer Website mit allgemeinen Informationen kann schon aufgrund ihrer Abstraktheit und ihres beschränkten Umfangs die Einzelfälle der Praxis mit ihren Besonderheiten nicht erfassen und ist insofern für die Lohnberechnung völlig ungeeignet.

Sprachregelung – Unterlagen in Landessprache gefordert

Zahlreiche Dokumente wie Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag, etc. müssen in Landessprache mitgeführt werden. Neben dem zeitlichen Aufwand zur Beschaffung fallen Übersetzungskosten an. Online-Plattformen sind oft nur in der Landessprache vorhanden. Nach wie vor ist die Erreichbarkeit nationaler Auskunftsstellen ungenügend.

Verpflichtende Kontaktstelle/Ansprechpartner im Land erforderlich

Zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Frankreich und Italien) fordern eine Kontaktstelle/Ansprechpartner im Land während des Arbeitseinsatzes. Unternehmen, die keine Niederlassung im jeweiligen Land haben, benötigen hierfür kostenpflichtige Dienstleister.

Große Verwirrung, da meldepflichtige Tätigkeiten unterschiedlich definiert sind

Die Klärung, ob Arbeitseinsätze im jeweiligen Land meldepflichtig sind oder nicht, erzeugt zusätzlichen Aufwand. Während in einigen Ländern der klassische Arbeitseinsatz zur Montage, Wartung und Service meldepflichtig ist, sind in anderen auch Vertrieb, Meetings und konzerninterne Besuche meldepflichtig.

Geltung des gesamten lokalen Arbeitsrechts für Langzeiteinsätze führt zu Rechtsunsicherheit

Nach der revidierten Entsenderichtlinie gilt ferner der Grundsatz, dass für Langzeiteinsätze mit Dauer von grundsätzlich über einem Jahr das gesamte lokale Arbeitsrecht des Empfangsstaates gilt. Damit sind umfassende Einarbeitungen nötig, da jenes lokale Recht etwaigen Vereinbarungen aus den (z.B. deutschen) Arbeitsverträgen in allen widersprechenden Fällen grundsätzlich vorgeht. Die erforderliche Expertise im Unternehmen für sämtliche EU-Länder vorzuhalten ist gerade KMU nicht zumutbar.

Die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten der EU sind dringend aufgefordert, durch eine Harmonisierung und Koordinierung der Vorschriften sowie durch die Bereitstellung praxistauglicher Arbeitshilfen diese Missstände zu beheben!

Konkrete VDMA-Forderungen an die Europäische Kommission und EU-Mitgliedsstaaten:

1. Fristenregelung und zeitliche Bagatellgrenzen

Die ersten 10 Tage eines Arbeitseinsatzes sollten generell ohne eine Meldung und ausschließlich nach den arbeitsrechtlichen Bedingungen des entsendenden Staates möglich sein.

2. Harmonisierte Meldepflichten in den EU-Mitgliedstaaten

Gerade die unterschiedlichen Meldepflichten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verursachen extremen bürokratischen Aufwand. Dieser sollte durch harmonisierte Prozedere (Meldeverfahren, Dokumente, etc.) minimiert werden.

3. Konzentration meldepflichtiger Tätigkeiten nur auf technische Dienstleistungen

Die Definition der meldepflichtigen Tätigkeiten sollte in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich auf Tätigkeiten im Bereich der Monteur- und Serviceeinsätze liegen. Insbesondere Vertrieb, Meetings, Messetätigkeit, etc. müssen meldefrei sein.

4. Einheitliche Sprachregelung

Schlanke und einheitliche Online-Meldeplattformen, Rechtsgrundlagen und Tarifverträge sollten in Englisch zur Verfügung stehen. Erforderliche Dokumente bzw. Kommunikation mit Behörden sollten in Englisch möglich sein.

5. Keine verpflichtende Kontaktstelle / Ansprechpartner im Land

Auf das Erfordernis lokaler Kontaktstellen sollte verzichtet werden, stattdessen ist es ausreichend, wenn der entsandte Mitarbeiter Informationen zum jeweiligen Einsatz mitführt bzw. der Arbeitgeber im Entsendeland weiterführende Fragen beantwortet.

6. Transparente und verbindliche Arbeitshilfen im Arbeitsrecht

Für die Ermittlung des Vergleichslohns sind die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen: Vereinheitlichte nationale Lohnrechner mittels derer sich der Vergleichslohn unbürokratisch und verbindlich berechnen lässt, sind von den Nationalstaaten einzuführen. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind transparent und in verständlicher Form erschöpfend darzustellen. Es muss in jedem Mitgliedsstaat jederzeit klar ersichtlich sein, welcher Lohn gezahlt und welche Vorschriften angewendet werden müssen.

Ansprechpartner im VDMA

Yvonne Heidler

Abteilung Außenwirtschaft

Telefon +49 69 6603-1400

E-Mail yvonne.heidler@vdma.org

Monika Weltin

Abteilung Steuern

Telefon +49 69 6603-1417

E-Mail monika.weltin@vdma.org

Fabian Seus

Abteilung Recht

Telefon +49 69 6603-1350

E-Mail fabian.seus@vdma.org

Niels Karssen

VDMA-European Office, Brüssel

Telefon +32 2 7068207

E-Mail niels.karssen@vdma.org

Alexandre Ratiu

Abteilung Recht

Telefon +49 69 6603-1357

E-Mail alexandre.ratiu@vdma.org

Dr. Christian Hess

Abteilung Recht

Telefon +49 69 6603-1268

E-Mail christian.hess@vdma.org